## Neuerungen bringen Verbesserungen

Update zum Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz

In der Bruecke-Ausgabe Oktober/November 2014, Nr. 157/158 wurde das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG)<sup>1</sup> vorgestellt. Kürzlich ist eine Novelle<sup>2</sup> in Kraft getreten, die den Zugang zu den Leistungen des Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) erleichtern soll. Diese bringt Verbesserungen für die soziale Absicherung von Künstlern, erfüllt jedoch nicht alle Forderungen der Interessenvertretungen. Hier die wichtigsten Neuregelungen im Überblick:

Künstlerdefinition. Als Künstler im Sinne des K-SVFG gilt nunmehr wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft<sup>3</sup>. Das bisherige Erfordernis der "künstlerischen Befähigung" und deren Nachweis wurden gestrichen.

Mindesteinkommen. Durch Änderungen im Paragraph 17 K-SVFG wird es für Künstler in Zukunft leichter sein, die finanzielle Untergrenze<sup>4</sup> für den Anspruch auf Beitragszuschuss zur gesetzlichen Sozialversicherung zu erreichen: Anstatt der bisher erforderlichen Jahreseinkünfte (Einnahmen minus Ausgaben/Aufwendungen) kann die Mindestgrenze nunmehr auch durch Jahreseinnahmen überschritten werden, d. h. dass für die Berechnung wahlweise der Gewinn oder der Umsatz herangezogen werden kann.

Neu ist auch, dass Einkünfte bzw. Einnahmen aus sogenannten künstlerischen Nebentätigkeiten mitberücksichtigt werden. Darunter fällt beispielsweise die Kunstvermittlung.

Zur weiteren Erleichterung der Erreichung der Mindestgrenze ist ein Durchrechnungszeitraum von drei Jahren vorgesehen. Ausschlaggebend ist somit nicht das Einkommen jedes einzelnen Jahres, sondern der über drei Jahre errechnete Durchschnittswert.

Darüber hinaus entfällt für die ersten fünf Kalenderjahre selbstständiger künstlerischer Tätigkeit, in denen das Zuschusserfordernis der Mindesteinkünfte bzw. -einnahmen nicht erreicht wird, diese Anspruchsvoraussetzung. Trotz Nichterreichen der Untergrenze gebührt dem betreffenden Künstler somit für maximal fünf Jahre ein Beitragszuschuss.5

Obergrenze. Die Höchsteinkommensgrenze wird im Interesse der Künstler vom 60fachen auf das 65fache der Geringfügigkeitsgrenze für Anträge ab 2014 erhöht und beträgt daher nunmehr 25.695,15 Euro für das Kalenderjahr 2014 sowie 26.388,70 Euro für das Kalenderjahr 2015.

Unterstützungsfonds. Der Fonds hat nunmehr die Möglichkeit, selbstständig wie auch unselbstständig tätigen Künstlern in besonders berücksichtigungswürdigen Notlagen finanzielle Unterstützung in Form von Beihilfen zu gewähren. Voraussetzung dafür sind die Künstlereigenschaft des Antragstellers und das Vorliegen einer Notlage. Die Gewährung erfolgt nach Maßgabe eigener Richtlinien und der vorhandenen Mittel: es besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung trifft ein Beirat, in dem auch Künstlerverbände vertreten sind. Pro Kalenderjahr dürfen insgesamt Beihilfen bis zu 500.000 Euro gewährt werden, wenn dadurch die Leistung von Betragszuschüssen nicht gefährdet wird.

Kritik. Interessenvertretungen begrüßen die einzelnen Neuregelungen, sehen darin jedoch nur einen Teil ihrer jahrelangen Forderungen erfüllt: So wurde weder die gänzliche Streichung der Mindesteinkommensgrenze vorgenommen, noch der Kreis der Bezugsberechtigten auf Kunst-, Kultur- und Medienschaffende ausgeweitet. Außerdem wird kritisiert, dass die finanzielle Situation von Alleinverdienern und -erziehern nicht besonders berücksichtigt wird.6

## Anna Woellik

Info: Weiterführende Informationen zu den Leistungen des KSVF sind unter www.ksvf.at

- 1 Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbstständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz K-SVFG), BGBI, I Nr. 131/2000.
- 2 BGBI. I Nr. 15/2015. 3 § 2 Abs. 1 K-SVFG.
- = der 12fache Betrag der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 Z. 2 ASVG.
- 5 Diese "Bonusjahre"-Regelung gilt auch für Rückzahlungsforderungen: Betroffene Künstler werden somit in maximal fünf Jahren von der Rückzahlungsverpflichtung und damit von einer finanziellen Belastung befreit.
- 6 Näheres dazu unter www.igbildendekunst.at



## \_\_\_\_

## di marco informiert: vertigo

Diesmal eine Label Empfehlung. Vielleicht ist dem Leser auch schon dieser komische Wirbel (Vertigo) auf diversen Phillips, Mercury oder Universal Schallplatten aufgefallen. Was hat es mit diesem Label (Etikette) auf sich? Früher ohne Internet, Musikpresse und dergleichen konnte sich der Musikkäufer besser auf die Labels verlassen, ledes hatte eine bestimmte Philosophie und Musikauswahl. Die meisten, die ein Deutsches Grammophon Label sehen, werden wissen, das ist Klassische Musik. So beschloss auch Phillips 1969 sein eigenes Label für die neu aufkommende Musik zu gründen. Die anderen, EMI und DECCA, hatten ihre Sublabels Harvest und Deram mit großem Erfolg und zahlreichen, richtungsweisenden Musikern. Deshalb wurde, um sich abzuheben, dieses neue Logo entworfen. Auf der A-Seite in groß mit dem schönen "Swirl-Effekt", wenn sich die Platte dreht, und auf der B Seite mit allen relevanten Informationen. Bis 1973 erschienen hier ausgewählte Gruppen und Musiker, die bis heute die moderne progressive Rockszene prägen. Vertigo ist nicht nur durch seine großen Acts wie Black Sabbath, Manfred Mann, Uriah Heep, sondern auch wegen der vielen kleinen innovativen Projekte, die sich zwischen Hardrock, Progressive und Jazz bewegen, so begehrt. Viele Musikbegeisterte sind auf der Suche nach den (alten) Schallplatten, die es nur mehr selten gibt. Vertigo Swirl hat sich seit Jahrzehnten zu einem 'DER' Sammlerlabels entwickelt, aber Gott sei Dank wird jetzt einiges wieder neu veröffentlicht.

(Vertigo: lat. Umdrehung, Schwindel; vgl. auch Hitchcocks berühmten Film 1958 mit James Stewart und Kim Novak.)

Vertigo Swirl Label 1969-1973

Unsere Musik-Tipps werden künftig nicht nur von Marco Zidejs Vinyl-Empfehlungen ergänzt, sondern auch mit Insider-Infos bereichert.

**Record Store Day** 18. April 2015 in Klagenfurt: di marcos high fidelity www.dimarco.at